

OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Direktorium

Nr. 322/1988/1An das
Präsidium des NationalratesDr. Karl Renner Ring 3
1017 W i e n

Befristet	GESETZENTWURF	Wien, am 29.11.88
Z	57 - G. 98	
Datum:	29. NOV. 1988	
Verteilt	6.12.88	

Betr.: Entwurf des Rechnungslegungsgesetzes 1989;
Begutachtungsverfahren.

Wir beziehen uns auf den vom Bundesministerium für Justiz mit
Zuschrift vom 14.6.1988, GZ. 10.030/94-I 3/88, übermittelten Ent-
wurf zu dem o.e. Gesetz und übermitteln in der Anlage 25 Kopien
unserer u.e. an das genannte Bundesministerium ergehenden
Stellungnahme.

Direktorium
der
Oesterreichischen Nationalbank

A 003 10 84

OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Direktorium

Nr. 322/1988/1

An das
Bundesministerium
für Justiz
z.Hdn.Hrn.MR Dr.Zetter

Postfach 63
1016 W i e n

Wien, am 29.11.88

Betr.: Entwurf des Rechnungslegungsgesetzes 1989;
Begutachtungsverfahren.

Wir beziehen uns auf die d.Zuschrift vom 14.6.1988, GZ. 10.030/94-I 3/88, mit welcher uns der Entwurf des Rechnungslegungsgesetzes 1989 samt Erläuterungen übermittelt wurde, sowie diverse Telefonate und bemerken hiezu, daß die Oesterreichische Nationalbank gegen den Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes grundsätzlich keinen Einwand erhebt. Wir weisen jedoch darauf hin, daß die einschlägigen, den Regelungen über die Rechnungslegung entsprechenden Bestimmungen des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr.50, als speziellere Norm, den auf Grund des Rechnungslegungsgesetzes zu schaffenden Bestimmungen des HGB vorgehen und daher für die Oesterreichische Nationalbank auch nach Inkrafttreten des in Rede stehenden Gesetzes ihre Gültigkeit beibehalten werden. Dessen ungeachtet ist es entsprechend § 67 Abs.2 NBG ("Die Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen aufzustellen") notwendig, daß allgemeine Grundsätze über die Rechnungslegung, so sie mit dem Nationalbankgesetz in Einklang stehen, auch in der Oesterreichischen Nationalbank Anwendung zu finden haben.

Weiters weisen wir im Zusammenhang mit den §§ 244(neu) ff HGB betreffend den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht darauf hin, daß u.E. diese Bestimmungen auf die Oesterreichische Nationalbank und ihre Tochtergesellschaft, nämlich die Münze Österreich AG,

./2

Nr. 322/1988/1

nicht anzuwenden sind, da die Zielsetzung eines Konzernabschlusses, nämlich einen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in der Weise zu vermitteln, als ob der Konzern ein Unternehmen wäre, somit vor allem eine Bonitätsprüfung der Notenbank und der einzigen in Österreich das Münzregal in Anspruch nehmenden Gesellschaft nicht sinnvoll erscheint. Ein Konzernabschluß für die Oesterreichische Nationalbank und die Münze Österreich AG hätte auch keine Aussagekraft, da die Ertragslage der Oesterreichischen Nationalbank von den Gegebenheiten bei Erfüllung der ihr nach § 2 NBG übertragenen Aufgaben abhängig ist. Wir meinen jedoch, daß § 249 Abs.2(neu) HGB eine ausreichende Handhabe für eine Befreiung der Oesterreichischen Nationalbank und ihrer Tochtergesellschaft von der Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses darstellen müßte. Sollte jedoch unserer Rechtsansicht nicht gefolgt werden, ersuchen wir um Aufnahme einer ausdrücklichen Ausnahmebestimmung in das neue Rechnungslegungsgesetz 1989, mit der zum Ausdruck gebracht wird, daß die Bestimmungen über Konzernabschluß und Konzernlagebericht (§§ 244-267 HGB) auf die Oesterreichische Nationalbank und die Münze Österreich AG nicht anzuwenden sind.

Direktorium
der
Oesterreichischen Nationalbank

